

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**39. Jahrgang, Nr. 26, 24.05.2018**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Masterstudiengänge  
European Master in Project Management – IT (EuroMPM-IT)  
und  
European Master in Project Management – General  
(EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 18. Mai 2018**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**  
**für den Masterstudiengang European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) und**  
**European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4)**  
**des Fachbereichs Wirtschaft**  
**der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 18. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Präambel	4
II. Allgemeine Vorschriften .....	5
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung .....	5
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad .....	5
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem .....	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	7
§ 5 Studienberatung .....	8
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit .....	8
§ 7 Prüfungsausschuss .....	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	9
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	9
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	9
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation .....	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	9
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen .....	10
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	10
§ 15 Widerspruchsverfahren .....	10
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	10
III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module .....	10
IV. Besondere Studieninhalte .....	10
§ 17 Schlüsselqualifikationen .....	10
§ 18 Auslandsstudiensemester und Praxissemester .....	10
§ 18 a Auslandsstudiensemester EuroMPM-IT .....	10
§ 18 b Auslandsstudiensemester EuroMPM-G-4 .....	11
§ 18 c Praxissemester EuroMPM-G-4 .....	12

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	12
§ 19 Ziel und Form.....	12
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen .....	13
§ 21 Durchführung von Prüfungen .....	14
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	14
§ 23 Projektbezogene Arbeiten .....	14
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form .....	14
§ 25 Hausarbeiten und Referate .....	14
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....	14
VI. Thesis und Kolloquium.....	15
§ 27 Thesis .....	15
§ 28 Zulassung zur Thesis.....	15
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	16
§ 30 Abgabe der Thesis.....	16
§ 31 Kolloquium .....	16
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	16
VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse .....	17
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....	17
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....	17
§ 35 Zusatzmodule .....	18
§ 36 Masterurkunde .....	18
VIII. Schlussbestimmungen .....	18
Anlage 1: Studienverlaufsplan des M.A. European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT).....	20
Anlage 2: Wahlpflichtmodule des M.A. European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT).....	20
Anlage 3: Studienverlaufsplan des M.A. European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) und (EuroMPM-G-4) .....	21
Anlage 4: Wahlpflichtmodule des M.A. European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) und (EuroMPM-G-4) .....	21
Anlage 5: Anforderungen für schriftlichen Erfahrungsbericht des Auslandssemesters/Praktikumssemesters (EuroMPM-G-4) .....	22
Anlage 6: Fachausschussprozess.....	23
Anlage 7: Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebots für Studierende des Masterstudiengangs European Master in Project Management (EuroMPM IT-4), die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben.....	24
Anlage 8: Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebots für Studierende des Masterstudiengangs European Master in Project Management (EuroMPM 3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandsstudiensemester) , die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben.....	25

## I. Präambel

Das Studium in den Studiengängen European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) und European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) und (EuroMPM-G-4) führt zu einem sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss. Das Studium bereitet auf gehobene Managementtätigkeiten in Projekten bei Unternehmen, Verbänden und Behörden vor. Es soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Praxis zu analysieren, fachlich begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Außerdem sollen die Studierenden zur Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Fachbereich befähigt werden. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Kompetenz sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Internationale Kompetenzen werden durch Auslandsaufenthalte an den beteiligten Hochschulen gefördert.

Die Studieninhalte berücksichtigen die Anforderungsprofile der internationalen Assoziationen für Projektmanagement (PMI<sup>®</sup>, IPMA<sup>®</sup>, GPM und OGC). Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Studium wurde von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener europäischer Hochschulen entwickelt und wird an den folgenden Hochschulen parallel angeboten:

- Norwegian University of Science and Technology, NTNU, Trondheim, Norwegen.
- University of the Basque Country, Bilbao, Spanien.
- Kaunas Technological University, Kaunas, Litauen
- University of Applied Sciences and Arts Dortmund, Deutschland.
- National University of Construction and Architecture, Kiev, Ukraine.
- Ternopil National Economic University, TNEU, Ternopil, Ukraine.

An der Fachhochschule Dortmund wird der European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) und European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4) von den Fachbereichen Wirtschaft und Informatik entwickelt und ausgerichtet. Dem Fachbereich Wirtschaft obliegt die Verantwortung für Organisation und Durchführung des Studiengangs.

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

Die Studiengänge European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) und European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4) ermöglicht im dritten Semester eine Profilbildung der Studierenden im Rahmen ihrer fachlichen Schwerpunkte. Insbesondere über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) wird das Wahlpflichtstudium hochschulübergreifend vernetzt. Ziel der RMS ist dabei die Kombination einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebietes im Technikbereich zur Schaffung eines besonderen Angebots an Masterstudiengängen mit einem umfassenden wissenschaftlichen Studienangebot. Mit internationalen, projektorientierten Komponenten und durch summer schools sowie Fachkonferenzen wird dieses Angebot vervollständigt. Weiterhin ermöglicht die RMS den Studierenden der beteiligten Hochschulen den vereinfachten Übergang aus den Bachelorstudiengängen in die gemeinsamen Masterstudiengänge. Die RMS will die Positionierung der Masterausbildung durch Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die

Anwendung ermöglichen und einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets als High-Tech-Standort leisten.

## **II. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Studiengangs Prüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Masterstudiengänge European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) und European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Masterstudiengänge European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) und European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) und (EuroMPM-G-4).

Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen. Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich zwischen den zwei Masterstudiengängen differenziert wird, gelten die Regelungen für beide Studiengänge gemeinsam.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums, Master-Grad**

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Master-Grad (Master of Arts, abgekürzt M.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

### § 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem [zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt im Masterstudiengang
- European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) insgesamt 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 48 SWS auf den Präsenzteil;
  - European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) der dreisemestrigen Variante insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 44 SWS auf den Präsenzteil;
  - European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) der viersemestrigen Variante 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 40 SWS auf den Präsenzteil.

Damit entsprechen 30 Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt.

Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Masterstudienang
- European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte;
  - European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) in der dreisemestrigen Variante insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte;
  - European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) in der viersemestrigen Variante insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte

nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module des Masterstudiengangs
- European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführt;
  - European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) und (EuroMPM-G-4) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in den **Anlagen 3 und 4** aufgeführt.

Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs der Masterstudiengänge European Master in Project Management zu entnehmen.

- (4) Studierende in Masterstudiengängen der RMS können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen oder Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf bis zu 12 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Die beteiligten Hochschulen legen in

einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.

- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

#### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Für die Aufnahme des Studiums müssen ein erster berufsqualifizierender Abschluss und Sprachkenntnisse mit den folgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden.

##### 1. Berufsqualifizierender Abschluss

Erforderlich ist der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer Fachhochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3), der

a) für den Masterstudiengang European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) die in der **Anlage 6** ausgeführten Kompetenzen im Bereich der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften und/oder Projektmanagement beinhaltet. Diplom- oder Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftsinformatik erfüllen diese Anforderung. Der Studiengang muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.

b) für den Masterstudiengang European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) und (EuroMPM-G-4) die in der **Anlage 6** ausgeführten Kompetenzen im Bereich der der Wirtschaftswissenschaften und/oder Projektmanagement beinhaltet. Der Studiengang muss für EuroMPM-G-3 mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte und für EuroMPM-G-4 mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte beinhalten.

Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

##### 2. Sprachkenntnisse

Der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL ITP Test mit mindestens 550 Punkten bzw. TOEFL-iBT Test mit mindestens 90 Punkten. Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren nach dem europäischen Referenzrahmen (z. B. IELTS mit 6.5 Punkten) erbracht werden. Die Fachkommission entscheiden, ob eine Äquivalenz vorliegt. Studiengänge gemäß Nummer 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen.

- (2) Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bildet der Prüfungsausschuss einen gemeinsamen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des in § 7 gewählten Prüfungsausschusses.

- (3) Der Fachausschuss kann für die Überprüfung weitere Unterlagen anfordern. Er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

## **§ 5 Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Masterstudiengängen European Master in Project Management kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen in den Masterstudiengängen
  - European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) vier Semester;
  - European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) drei Semester;
  - European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) vier Semester und beinhaltet ein Auslandsstudien- oder Praxissemester.
- (3) Für den Masterstudiengang European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4) findet Folgendes Anwendung:
  - Studierende, die ein Studium gemäß § 3 mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben, können für den Erwerb der für den Masterabschluss insgesamt erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte ausschließlich die viersemestrige Variante des Masterstudiengangs European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) absolvieren.
  - Studierende, die ein Studium gemäß § 3 mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern bzw. 210 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben, können auch die viersemestrige Variante des Masterstudiengangs European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) absolvieren, wenn sie sich bis zum Ende des ersten Semesters verbindlich dafür entschieden haben.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge European Master in Project Management des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. einer weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

(2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

### **§ 8**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 9**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 10**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 11**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule kompensiert werden. Diese Komensation ist nur einmal möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

### **§ 12**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Werden entsprechend § 11 Absatz 2 RahmenPO triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen spätestens zum Ende des Folgesemesters. Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gem. § 11 Absatz 2 RahmenPO um jeweils höchstens ein weiteres Semester.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

**§ 13**  
**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 14**  
**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 15**  
**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 16**  
**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

**III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

**IV. Besondere Studieninhalte**

**§ 17**  
**Schlüsselqualifikationen**

Abschnitt III RahmenPO (§ 18) findet keine Anwendung.

**§ 18**  
**Auslandsstudiensemester und Praxissemester**  
[zu § 19 RahmenPO]

**§ 18 a**  
**Auslandsstudiensemester EuroMPM-IT**  
[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen und ist im Masterstudiengang European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) fakultativer Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird im EuroMPM-IT in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragsstellung erlangt hat.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes

Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module auf Masterniveau festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden.

- (5) Das Auslandsstudiensemester wird als bestanden bewertet, wenn
  1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
  2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen werden.
- (6) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

### **§ 18 b**

#### **Auslandsstudiensemester EuroMPM-G-4**

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen und ist im Masterstudiengang European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) verpflichtender Bestandteil des Studiums. Alternativ können Studierende, ein Praxissemester absolvieren.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird im Masterstudiengang European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragsstellung erlangt hat.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module auf Masterniveau festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Leistungspunkten erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten Minimum von 24 ECTS-Leistungspunkten nicht vollständig, jedoch mindestens 18 ECTS-Leistungspunkte, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 6 ECTS-Leistungspunkte an der Fachhochschule Dortmund besucht werden sowie ein Erfahrungsbericht geschrieben werden, der mit 6 ECTS-Leistungspunkten bewertet wird. Werden mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte aus dem Auslandssemester nachgewiesen, ist ein mit 6 ECTS-Leistungspunkten zu bewertender Erfahrungsbericht einzureichen. Werden 30 ECTS-Leistungspunkte im Ausland erreicht, entfällt der Erfahrungsbericht. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (6) Im Masterstudiengang European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) werden die im Learning Agreement ausgewiesenen Veranstaltungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (7) Das Auslandssemester wird auch anerkannt, wenn der Studierende bei einem der o.a. EuroMPM-Partner formal eingeschrieben ist und die Schwerpunktfächer studiert (12 ECTS-Leistungspunkte) und eine mit 18 ECTS-Leistungspunkten bewertete Projektarbeit geschrieben und bestanden hat. Dabei ist es nicht zwingend notwendig, das gesamte Semester im Ausland zu verbringen.
- (8) Das Auslandsstudiensemester wird als bestanden bewertet, wenn
  1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;

2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen werden;
3. ggfs. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen gemäß **Anlage 5** genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden.

Damit sind zugleich die in der **Anlage 3** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.

- (9) Das Auslandsstudiensemester kann durch ein in Deutschland absolviertes Studiensemester ersetzt werden, wenn stattdessen ein anderes Studiensemester im Ausland absolviert wurde. Diese Regelung trifft insbesondere für Studierende zu, die beispielsweise im Rahmen eines Double Degree von einer ausländischen Hochschule an die Fachhochschule Dortmund wechseln.
- (10) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

### § 18 c

#### Praxissemester EuroMPM-G-4

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Alternativ zum Auslandsstudiensemester kann ein Praxissemester abgeleistet werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester (PSO).
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im dritten Fachsemester durchgeführt. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragsstellung erlangt hat.
- (4) Das Praxissemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden mit „bestanden“ bewertet und führt zur Vergabe von 30 ECTS-Leistungspunkten, wenn
  - eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt;
  - ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen (**Anlage 5** - EuroMPM-G-4) genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden.
- (5) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

## V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

### § 19

#### Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden für den Masterstudiengang European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) in den **Anlagen 1 und 2** und den European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4) in den **Anlagen 3 und 4** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling. Für projektbezogene Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten und Referate) (§ 24 RahmenPO) mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung ist eine Dauer von dreißig Minuten

zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss vor der dazugehörigen mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

- (3) Das Modul M „Project Thesis“ (**Anlage 1**) des Masterstudiengangs European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) ist in Form eines Projekts als Einzel- oder Gruppenarbeit durchzuführen. Das Projekt muss innerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung oder innerhalb eines Unternehmens durchgeführt werden. Bei abweichenden Projektformen muss der Prüfungsausschuss zustimmen. Das Modul M „Project Thesis“ umfasst die Erstellung einer Project Thesis und einen Abschlussvortrag.
- (4) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (5) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (6) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

## **§ 20**

### **Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. in dem Masterstudiengang European Master in Project Management an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Masterstudiengang European Master in Project Management oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang European Master in Project Management aufweist, unternommen hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang European Master in Project Management oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang European Master in Project Management aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang European Master in Project Management endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis spätestens zehn Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Onlineportal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. An Stelle einer Abmeldung über das Online-Portal der Fachhochschule Dortmund kann auch eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen, die bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin erfolgen muss.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

**§ 21**  
**Durchführung von Prüfungen**  
[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungstermine müssen sich nicht nach dem allgemein festgelegten Prüfungszeitraum richten, insbesondere im Rahmen von Blockveranstaltungen.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

**§ 22**  
**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 23**  
**Projektbezogene Arbeiten**  
[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Projektbezogene Arbeiten der Masterstudiengänge European Master in Projekt Management können im Rahmen eines Praktikums im Unternehmen, eines anwendungsbezogenen Forschungsprojektes oder eines hochschulinternen anwendungsbezogenen Projektes erfolgen. Dabei ist in jedem Fall eine schriftliche, wissenschaftliche Ausarbeitung des entsprechenden Themas anzufertigen.
- (2) Dies findet auch Anwendung im Masterstudiengang European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4), falls das Auslandssemester bei einem der o. a. genannten EuroMPM-Partner studiert wird (siehe Modulhandbuch).
- (3) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

**§ 24**  
**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 25**  
**Hausarbeiten und Referate**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 26**  
**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

## VI. Thesis und Kolloquium

### § 27

#### Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Projektmanagements. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

### § 28

#### Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
  2. In den Masterstudiengängen:
    - a) European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) alle Modulprüfungen gemäß der **Anlage 1** bestanden hat;
    - b) in der dreisemestrigen Variante des Masterstudiengangs European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) alle Modulprüfungen gemäß der **Anlage 3** bis auf die Prüfung im Modul K bestanden hat;
    - c) in der viersemestrigen Variante des Masterstudiengangs European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) alle Modulprüfungen gemäß der **Anlage 3** und das Auslandsstudien- oder Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang European Master in Project Management in Deutschland eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind;
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind;
  - c) in einem Masterstudiengang European Master in Project Management in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

**§ 29****Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in den Masterstudiengängen
  - a) European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) 20 Wochen;
  - b) European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) in der dreisemestrigen Variante 16 Wochen;
  - c) European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) in der viersemestrigen Variante 20 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

**§ 30****Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es ist in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorzulegen.
- (3) Im Rahmen der Plagiatsbekämpfung wird die Thesis einem Plagiats-Check unterzogen. Diese wird nach Zustimmung der Studierenden oder des Studierenden mittels einer webbasierten Software erfolgen. Bei Nichtzustimmung obliegt es dem Erstprüfer, die Arbeit anzunehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

**§ 31****Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

**§ 32****Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll

die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 90% und des Kolloquiums bei 10%.

- (2) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

## VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

### § 33

#### Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

### § 34

#### Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte für die Masterstudiengänge zugrunde gelegt:
- a) European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT)  
Thesis und Kolloquium .....25 %  
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen .....75 %
  - b) European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) in der dreisemestrigen Variante  
Thesis und Kolloquium .....27 %  
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen .....73 %
  - c) European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) in der viersemestrigen Variante  
Thesis und Kolloquium .....25 %  
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen .....75 %
- Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

### § 35 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

### § 36 Masterurkunde [zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung [zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studiengangsprüfungsordnungen (StgPO) für die Masterstudiengänge
  - European Master in Project Management (EuroMPM-IT-4) des Fachbereichs Wirtschaft vom 27. April 2016 ((Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 20 vom 29.04.2016), in der Fassung der Berichtigung vom 6. Juli 2016 und
  - European Master in Project Management (3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandssemester) des Fachbereichs Wirtschaft vom 23. Juni 20015 ((Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 57 vom 26.06.2015) und vom 27. April 20016 ((Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 21 vom 29.04.2016)am 31. August 2018 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/2019 ihr Studium in den Masterstudiengängen European Master in Project Management – IT (EuroMPM-IT) und European Master in Project Management – General (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4) an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Masterstudiengängen European Master in Project Management (EuroMPM-IT-4) und European Master in Project Management (EuroMPM 3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandsstudiensemester) an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2018 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in **Anlage 7 und 8** aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch

auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2018/2019.

- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium in den Masterstudiengängen European Master in Project Management (EuroMPM IT-4) und European Master in Project Management (EuroMPM 3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandsstudiensemester) bis zum 31. August 2021 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 25.04.2018 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 15.05.2018.

Dortmund, den 18. Mai 2018

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

## Anlage 1: Studienverlaufsplan des M.A. European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT)

Module, Modulprüfungen und deren Zeitpunkte, ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Modul	Modulbezeichnung	Modulnummer/ Prüfungsnummer	Art	ECTS	Semester (SWS / ECTS)								
					1 (WiSe)		2 (SoSe)		3 (WiSe)		4 (SoSe)		
					SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
A	Project Management - Fundamentals and Trends	94010 / 94011	Pf	6	4	6							
B	Project Planning and Controlling	94020 / 94021	Pf	6	4	6							
C	Self Management and Social Competence	94030 / 94031	Pf	6	4	6							
D	Transversal Skills	94040 / 94041	Pf	6	4	6							
E	Quality Management and Standards	94050 / 94051	Pf	6	4	6							
F	International Communication and Change Management	94060 / 94061	Pf	6			4	6					
G	Digital Transformation	94070 / 94071	Pf	6			4	6					
H	Leadership & Teams	94080 / 94081	Pf	6			4	6					
I	Multi-Project Management and Organisation	94090 / 94091	Pf	6			4	6					
J	Wahlpflichtmodul I*	94200	Wpf	6			4	6					
K	Wahlpflichtmodul II*	94210	Wpf	6					4	6			
L	Wahlpflichtmodul III*	94220	Wpf	6					4	6			
M	Project Thesis	94250 / 94251	Pf	18						18			
	Thesis (20 Wochen)	103	Pf	30									30
<b>Summe</b>				SWS			20	20	8	0			
				ECTS	120		30	30	30	30			

Pf: Pflichtfach

Wpf: Wahlpflichtfach

\* wählbar aus Wahlpflichtmodulkatalog

## Anlage 2: Wahlpflichtmodule des M.A. European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT)

Wahlpflichtmodulkatalog	Prüfungsnummer	SWS	ECTS	Angebotsrhythmus*
Digital Business Ecosystems	94300	4	6	SoSe
Management Systems and Audit	94301	4	6	SoSe
Managing Digital Change	94302	4	6	SoSe
Project Finance, Procurement, Legal Aspects	94303	4	6	SoSe
Research Seminar	94304	4	6	SoSe/(WiSe)
Agile Management in Virtual Project Environments	94305	4	6	WiSe
Global Business Projects	94306	4	6	WiSe
Implementing Project Management in an Organisation	94307	4	6	WiSe
Information Processing and Data Analytics	94308	4	6	WiSe
Sustainability and Quality	94309	4	6	WiSe
Modul(e) anderer kooperierender Hochschulen	94320/21			
Modul(e) hochschulinterne Studiengänge**	94330/31			

\* Änderungen vorbehalten.

\*\* Soweit Wahlpflichtmodule der Ruhr Master School (RMS) Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang. Auf Antrag können Module der RMS beteiligten Studiengänge gewählt werden.

### Anlage 3: Studienverlaufsplan des M.A. European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) und (EuroMPM-G-4)

Module, Modulprüfungen und deren Zeitpunkte, ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Modul	Modulbezeichnung	Modulnummer/ Prüfungsnummer	Art	ECTS	Semester (SWS / ECTS)														
					1 (WiSe)		2 (SoSe)		3 (WiSe)		3 (WiSe)		4 (SoSe)						
					SWS	ECTS	SWS	ECTS	3-semesterige Variante		4-semesterige Variante								
									SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS			
A	Project Management - Fundamentals and Trends	94010 / 94011	PF	6	4	6													
B	Project Planning and Controlling	94020 / 94021	PF	6	4	6													
C	Self Management and Social Competence	94030 / 94031	PF	6	4	6													
D	Transversal Skills	94040 / 94041	PF	6	4	6													
E	Quality Management and Standards	94050 / 94051	PF	6	4	6													
F	International Communication and Change Management	94060 / 94061	PF	6			4	6											
G	Digital Transformation	94070 / 94071	PF	6			4	6											
H	Leadership & Teams	94080 / 94081	PF	6			4	6											
I	Multi-Project Management and Organisation	94090 / 94091	PF	6			4	6											
J	Wahlpflichtmodul I*	94200	Wpf	6			4	6											
K	Wahlpflichtmodul II*	94210	Wpf	6					4	6									
AS	Auslandsstudiensemester	94230	PF	30														30	
PS	Praxissemester (Ausland / Inland)	94241 / 94240	PF	30														30	
	Thesis	103	PF	24						24									30
	3-semesterige Variante: 16 Wochen			30															
	4-semesterige Variante: 20 Wochen			30															
	3-semesterige Variante		SWS		20		20		4										
			ECTS	90	30		30		30										
	4-semesterige Variante		SWS		20		20												
			ECTS	120	30		30											30	30

PF: Pflichtfach

Wpf: Wahlpflichtfach

\* wählbar aus Wahlpflichtmodulkatalog

### Anlage 4: Wahlpflichtmodule des M.A. European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) und (EuroMPM-G-4)

Wahlpflichtmodulkatalog	Prüfungsnummer	SWS	ECTS	Angebotsrythmus*
Digital Business Ecosystems	94300	4	6	SoSe
Management Systems and Audit	94301	4	6	SoSe
Managing Digital Change	94302	4	6	SoSe
Project Finance, Procurement, Legal Aspects	94303	4	6	SoSe
Research Seminar	94304	4	6	SoSe/(WiSe)
Global Business Projects	94306	4	6	WiSe
Implementing Project Management in an Organisation	94307	4	6	WiSe
Sustainability and Quality	94309	4	6	WiSe
Modul(e) anderer kooperierender Hochschulen	94320/21			
Modul(e) hochschulinterne Studiengänge**	94330/31			

\* Änderungen vorbehalten.

\*\* Soweit Wahlpflichtmodule der Ruhr Master School (RMS) Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang. Auf Antrag können Module der RMS beteiligten Studiengänge gewählt werden.

**Anlage 5: Anforderungen für schriftlichen Erfahrungsbericht des  
Auslandssemesters/Praktikumssemesters (EuroMPM-G-4)**

<b>Kriterium</b>	<b>Auslandssemester</b>	<b>Praktikumssemester</b>
Länge	10 Seiten	10 Seiten
Aufbau / Struktur	Einleitung, Beschreibung Land und Hochschule, Kurzdarstellung der belegten Fächer, studentisches Leben, Kultur, Zusammenfassung, kritische Reflexion	Einleitung, Unternehmensbeschreibung, Aufgaben, Zusammenfassung, kritische Reflexion
Layout	Nach Absprache	Nach Absprache
Wissenschaftlicher Anspruch	Quellenangaben, durchgängige Zitation	Quellenangaben, durchgängige Zitation

## Anlage 6: Fachausschussprozess

Das Kompetenzprofil wird regelmäßig vor dem Beginn eines Bewerbungszeitraums vom Fachausschuss überprüft und angepasst. Für die Bewerbung zum jeweiligen Wintersemester sind die folgenden Kompetenzfelder relevant:

- Quantitative BWL
- Qualitative BWL
- Project Management
- Informatik (Computer Science)

Die Kompetenzen werden auf einer Skala mit 4 Stufen eingeordnet:

### Entscheidungsmatrix EuroMPM

Stufe	quantitative BWL	qualitative BWL	Project Management	Computer Science
	A	B	C	D
1	Buchführung, Mathematik (mindestens 12 ECTS)	allg. BWL (Grundlagen) (mindestens 12 ECTS)	Projektdefinition, -merkmale, -planung, -managementansätze (mindestens 12 ECTS)	IT-Systeme, Office-SW (mindestens 12 ECTS)
2	Rechnungswesen (Kostenrechnung, Jahresabschluss) (mindestens 18 ECTS)	Planung, Organisation, Logistik, Vertrieb, Produktion (mindestens 18 ECTS)	Work-Break-Down-Structure, Projektcontrolling, Risk Management (mindestens 24 ECTS)	Datenbanken, Web-Programmierung (mindestens 18 ECTS)
3	Steuern, (Internationale) Rechnungslegung, Controlling (mindestens 24 ECTS)	Unternehmensführung, strat. Mgnt, HR, Marketing (mindestens 24 ECTS)	Earned-Value-Analysis, Project Finance, Netzplantechnik, PM Organisationsformen (mindestens 36 ECTS)	fortgeschrittene Programmiersprachen, DB-Prog, ERP-Systeme (mindestens 24 ECTS)
4	Wirtschaftsmathematik, -statistik, Investition und Finanzierung (mindestens 30 ECTS)	Internationales Mgnt, Recht, Leadership (mindestens 30 ECTS)	Programm- und Portfoliomgnt, Multi Project Management, Strategisches PM (mindestens 60 ECTS)	SW-Engineering, SW-Prozesse & Architekturen, Programmierung (mindestens 60 ECTS)

Ein Abschluss in einem Bachelor in Business Administration erfüllt die Anforderungen der Stufe A4 und B4.

Ein Abschluss in einem Bachelor in Project Management erfüllt die Anforderungen der Stufe C4.

Ein Abschluss in einem Bachelor in Computer Science erfüllt die Anforderungen der Stufe D4.

#### Für den Studiengang EuroMPM-GPM ist ein Bachelor mit folgenden Kombinationen erforderlich:

- A4 und C2 oder
- B4 und C2 oder
- C4 und A2 und B2

#### Für den Studiengang EuroMPM-ITM ist ein Bachelorstudiengang mit folgenden Kombinationen erforderlich:

- D4 und A2 und B2 oder
- A4 und D3 oder
- A2 und B2 und D3 oder
- B4 und D3

#### Erläuterungstext zur Matrix EuroMPM:

Die Stufen bauen aufeinander auf. Ist der Inhalt einer Stufe erfüllt, wird davon ausgegangen, dass die Kompetenzen der niedrigeren Stufe vorliegen.

Anlage 7: Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebots für Studierende des Masterstudiengangs European Master in Project Management (EuroMPM IT-4), die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben

Sem.	Modulbezeichnung	Prfr. (BPO 2011)	1. Sem. WiSe17/18	2. Sem. SoSe18	3. Sem. WiSe18/19	4. Sem. SoSe19	5. Sem. WiSe19/20	6. Sem. SoSe20	7. Sem. WiSe20/21	8. Sem. SoSe21	Äquivalente LV in neuem Studiengang	
1	<b>Project Management - Concepts and Phases</b> Projects: Concepts, Types, Cases, Context and Organization Life cycle Concepts, Maturity Models, Customer Relationship, Stakeholder Management	94511	LV P	WP	AQ P	WP	WP				Project Management - Fundamentals and Trends	
	<b>Project Planning and Risk Management</b> Project Planning Managing Risk	94521	LV P	WP	AQZ AQZ	WP	WP				Teilmodul Project Planning & Risk Management + Zusatzleistung	
	<b>Project Economics and Control</b> Project Economics Project Control	94531	LV P	WP	LV AQ	WP	WP				keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg. Teilmodul Project Controlling	
	<b>Establish Teams and Organization</b> Human Resource Management in Projects - including Competences, Team Building and Leadership Project Organization	94541	LV P	WP	WP	--> AQ --> AQ	WP	WP			Leadership & Teams (reduziert) Teilmodul Project and Program Organisation	
	<b>Quality Management and Standards</b> Standards and Mainstreaming Managing Quality	94551	LV P	WP	AQ AQ	WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg.	
	<b>Communication and Conflict Management</b> Communications, Negotiation and Conflict Intercultural Communications	94561	WP	LV P	WP	AQZ AQZ	WP	WP			Teilmodul International Co-operation and Communication + Zusatzleistung	
	<b>Information, Knowledge, Creativity</b> Creativity and Decision Making Information and Knowledge Management	94571	WP	LV P	WP	LV LV	WP	WP			keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.	
	<b>Project Finance, Procurement, Legal Aspects</b> Project Finance Legal Aspects in Project Management: Contracts, Procurement, and further Issues	94581	WP	LV P	WP	AQ AQ	WP	WP			namensgleiche LV im neuen Stg.	
	<b>Change Management - Program and Portfolio Management</b> Managing Change Programme and Portfolio Management	94591	WP	LV P	WP	AQ AQ	WP	WP			Teilmodul Change Management Multi-Project and Project Portfolio Management	
	<b>Social Competencies - Safety, Health and the Environment</b> Social Competencies Safety, Health and the Environment	94601	WP	LV P	AQ <- LV <-	WP	WP				Teilmodul Social Competencies keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.	
2	<b>Specialization / Electives</b> select specialization at one institution of the consortium											
	<b>Managing IT-Projects (Do)</b> Special Methods and Tools for IT-Projects Information Supply Chain Project in selected specialization	94631 94632 94633	LV P	WP	LV P	WP	AQ AQ	WP	WP			Agile Management in Virtual Project Environments Information Processing and Data Analytics Project Thesis
	<b>Managing E-commerce Projects (Do)</b> Special Methods and Tools for E-commerce Projects Information Supply Chain Project in selected specialization	94641 94632 94643	LV P	WP	LV P	WP						keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg. Information Processing and Data Analytics Project Thesis
	<b>Managing Logistics projects (Do)</b> Decision support in logistics projects by quantitative models Information Supply Chain Project in selected specialization	94651 94632 94653	LV P	WP	LV P	WP	WP					keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg. Information Processing and Data Analytics Project Thesis
	<b>Managing Global Business Projects (Do)</b> Managing Global Business Projects Information Supply Chain Project in selected specialization	94661 94632 94663	LV P	WP	LV P	WP	AQ AQ	WP	WP			Global Business Projects Information Processing and Data Analytics Project Thesis
	<b>Implementing Project Management in a Company (Do)</b> Implementing Project Management in a Company Information Supply Chain Project in selected specialization	94691 94632 94693	LV P	WP	LV P	WP	AQ AQ	WP	WP			Implementing Project Management in an Organisation Information Processing and Data Analytics Project Thesis
	<b>Specialization in Quality Management / Sustainability (Bilbao)</b> Quality Management / Sustainability Project in selected specialization	94671 94672	LV P	WP	LV P	WP	AQ P	WP	WP			Sustainability and Quality Project Thesis
	<b>Specialization in Strategic Project Management (Trondheim)</b>	94680	LV P	WP	LV P	WP	AQ P	WP	WP			keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.
	<b>Master Thesis</b> 20 weeks (27 ECTS) + Colloquium (3 ECTS)	103		P	P	P	P	P	P	P	WP	namensgleiche LV im neuen Stg.

Einstellung des Studiengangs (01.09.2018): keine Neuanschreibung mehr!

Ende der Regelstudienzeit (31.08.2019)

Aufhebung der StgPO (31.08.2021)

LV = Lehrveranstaltung  
 AQ = äquivalente Lehrveranstaltung  
 AQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung  
 --> AQ = äquivalente LV ein Semester später  
 AQ <- = äquivalente LV ein Semester früher  
 LV <- = LV ein Semester früher  
 P = Prüfung  
 WP = Wiederholungsprüfung

**Anlage 8: Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebots für Studierende des Masterstudiengangs European Master in Project Management (EuroMPM 3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandsstudiensemester) , die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben**

Sem.	Modulbezeichnung	Prfrn. (BPO 2011)	1. Sem. WiSe17/18	2. Sem. SoSe18	3. Sem. WiSe18/19	4. Sem. SoSe19	5. Sem. WiSe19/20	6. Sem. SoSe20	7. Sem. WiSe20/21	8. Sem. SoSe21	Äquivalente LV in neuem Studiengang
1	<b>Project Management - Concepts and Phases</b> 94511 Projects: Concepts, Types, Cases, Context and Organization Life cycle Concepts, Maturity Models, Customer Relationship, Stakeholder Management		LV LV	P WP	ÄQ ÄQ	P WP	WP				Project Management - Fundamentals and Trends
	<b>Project Planning and Risk Management</b> 94521 Project Planning Managing Risk		LV LV	P WP	ÄQZ ÄQZ	P WP	WP				Teilmodul Project Planning & Risk Management + Zusatzleistung
	<b>Project Economics and Control</b> 94531 Project Economics Project Control		LV LV	P WP	LV ÄQ	P WP	WP				keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg. Teilmodul Project Controlling
	<b>Establish Teams and Organization</b> 94541 Human Resource Management in Projects - Including Competences, Team Building and Leadership Project Organization		LV LV	P WP	WP	--> ÄQ --> ÄQ	P	WP	WP		Leadership & Teams (reduziert) Teilmodul Project and Program Organisation
	<b>Quality Management and Standards</b> 94551 Standards and Mainstreaming Managing Quality		LV LV	P WP	ÄQ ÄQ	P WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg.
	<b>Communication and Conflict Management</b> 94561 Communications, Negotiation and Conflict Intercultural Communications		WP	LV LV	P	WP	ÄQZ ÄQZ	P	WP	WP	Teilmodul International Co-operation and Communication + Zusatzleistung
	<b>Information, Knowledge, Creativity</b> 94571 Creativity and Decision Making Information and Knowledge Management		WP	LV LV	P	WP	LV LV	P	WP	WP	keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.
	<b>Project Finance, Procurement, Legal Aspects</b> 94581 Project Finance Legal Aspects in Project Management: Contracts, Procurement, and further Issues		WP	LV LV	P	WP	ÄQ ÄQ	P	WP	WP	namensgleiche LV im neuen Stg.
	<b>Change Management - Program and Portfolio Management</b> 94591 Managing Change Programme and Portfolio Management		WP	LV LV	P	WP	ÄQ ÄQ	P	WP	WP	Teilmodul Change Management Multi-Project and Project Portfolio Management
	<b>Social Competencies - Safety, Health and the Environment</b> 94601 Social Competencies Safety, Health and the Environment		WP	LV LV	P	ÄQ <- LV <-	P WP	WP			Teilmodul Social Competencies keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.
3	<b>Specialization / Electives</b> select specialization at one institution of the consortium										
	<b>Managing E-commerce Projects (Do)</b> Special Methods and Tools for E-commerce Projects 94641										keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.
	<b>Quality Management / Sustainability (Do/Bilbao)</b> Quality Management / Sustainability 94671		LV	P WP	LV	P WP	ÄQ	P WP	WP	WP	Sustainability and Quality
	<b>Managing Logistics projects (Do)</b> Decision support in logistics projects by quantitative models 94651		LV	P WP	WP						keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.
	<b>Managing Global Business Projects (Do)</b> Managing Global Business Projects 94661		LV	P WP	LV	P WP	ÄQ	P WP	WP	WP	Global Business Projects
	<b>Implementing Project Management in a Company (Do)</b> Implementing Project Management in a Company 94691		LV	P WP	LV	P WP	ÄQ	P WP	WP	WP	Implementing Project Management in an Organisation
	<b>Auslandsstudiensemester</b> 94701		P	P	P	P	P	P	P	P	namensgleiche LV im neuen Stg.
4	<b>Master Thesis</b> 103 20 weeks (27 ECTS) + Colloquium (3 ECTS)		P	P	P	P	P	P	P	WP	namensgleiche LV im neuen Stg.

Einstellung des Studiengangs (01.09.2018; keine Neuauflage mehr)

Ende der Regelstudienzeit (31.08.2019)

Aufhebung der StgPO (31.08.2021)

LV = Lehrveranstaltung  
 ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltung  
 ÄQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung  
 --> ÄQ = äquivalente LV ein Semester später  
 ÄQ <- = äquivalente LV ein Semester früher  
 LV <- = LV ein Semester früher  
 P = Prüfung  
 WP = Wiederholungsprüfung